

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht, Abteilung Kultur und Wissenschaft**

Kennzeichen  
K1-MT-9005/

Frist

DVR: 0059986

Bezug

Bearbeiter  
Mag. Apel

(0 27 42) 9005

Durchwahl  
13121

Datum  
3.4.2001

Betrifft

Änderung des NÖ Musikschulgesetz 2000, EURO-Umstellung; Motivenbericht

Hoher Landtag!

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion

Eing.: 05.04.2001

Ltg.-**664/M-3/2-2001**

E-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

**Allgemeiner Teil:**

Die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion hat am 1. Jänner 1999 begonnen, und Österreich ist einer der teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Das bedeutet, dass ab 1. Jänner 1999 der Euro die Währung Österreichs ist. Der Schilling stellt nur noch die nationale Ausdrucksform des Euro dar.

Der EG-rechtliche Rahmen für die Einführung des Euro wird insbesondere durch den Titel VII des EG-Vertrages, die EG-Verordnung Nr. 1103/97 vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro, ABl. Nr. L 162/1 vom 19. Juni 1997, und die EG-Verordnung Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, ABl. Nr. L 139/1 vom 11. Mai 1998, vorgegeben.

Art. 14 der EG-Verordnung Nr. 974/98 lautet:

„Wird in Rechtsinstrumenten, die am Ende der Übergangszeit (Anm.: 31.12.2001) bestehen, auf nationale Währungseinheiten Bezug genommen, so ist dies als Bezugnahme auf die Euro-Einheit entsprechend dem jeweiligen Umrechnungskurs zu verstehen. Es gelten die in der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 niedergelegten Rundungsregeln.“

Aufgrund dieser EG-rechtlichen Regelung wäre eine materielle Anpassung bestehender Rechtsvorschriften grundsätzlich nicht notwendig. Allerdings wäre ohne innerstaatliche Anpassung für den Bürger der für ihn geltende Euro-Betrag aus den NÖ Rechtsvorschriften nicht ersichtlich, weil, wie oben ausgeführt, Bezugnahmen auf den Schilling am Ende der Übergangszeit automatisch als Bezugnahmen auf den Euro zu verstehen sind.

Damit würde die Landesrechtsordnung weder dem eindeutigen Auftrag des NÖ Verlautbarungsgesetzes, LGBl. 0700-3, noch der Staatszielbestimmung des Art. 4 Z. 7 der NÖ Landesverfassung 1979, LGBl. 0001-10, entsprechen, wonach der Zugang der

Geschrieben am  
Verglichen am

Abgefertigt am  
Stück mit

Beilagen

Bürger zum Recht zu gewährleisten und der Weg für den Bürger so leicht wie möglich zu gestalten ist.

Die NÖ Landesregierung hat am 10. November 1998 für die NÖ Landesverwaltung eine Vorgangsweise bei der Euro-Umstellung beschlossen. Diese sieht vor, dass NÖ Landesgesetze im Frühjahr 2001 durch Festsetzung von Euro-Beträgen (Entfall des Schilling-Betrages) geändert werden. Die Landesregierung wird die erforderlichen Regierungsvorlagen zu Beginn des Frühjahres 2001 in den Landtag einbringen. Die Änderungen treten am 1. Jänner 2002 in Kraft.

Von dieser Vorgangsweise ist auch das NÖ Musikschulgesetz 2000 betroffen. Es sollen die §§ 13 Abs. 2, 13 Abs. 3 Z. 2 und 15 Abs. 3 des NÖ Musikschulgesetz 2000 durch Festsetzung von Euro-Beträgen geändert werden.

Die bestehenden Schilling-Beträge werden unter Verwendung des mit der EG-Verordnung Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, ABI. Nr. L 359/1 vom 31. Dezember 1998, festgesetzten Umrechnungskurses für den Schilling von 13,7603 in Euro umgerechnet und gerundet.

**Kompetenzlage:**

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfs gründet sich auf Art. 17 B-VG.

**Klimabündnis:**

Diese Gesetzänderung hat keine Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses.

**Konsultationsmechanismus:**

Der Konsultationsmechanismus findet hier keine Anwendung, da „rechtsetzende Maßnahmen, die Gebietskörperschaften in ihrer Eigenschaft als Träger von Privatrechten so wie jeden anderen Rechtsträger treffen“ (Art. 6 Abs. 1 Z. 2 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814) vom Konsultationsmechanismus ausgenommen sind.

**Kostendarstellung:**

Da in § 13 Abs. 2 und § 15 Abs. 3 die Schilling-Beträge lediglich unter Verwendung des Umrechnungskurses in Euro-Beträge umgerechnet und gemäß Art. 5 der EG-Verordnung Nr. 1103/97 gerundet werden, ergeben sich durch die Änderung keine Mehrkosten. Da in § 13 Abs. 3 Z. 2 lediglich die Währungsbezeichnung geändert wurde, entstehen auch durch diese Änderung keine Kosten.

**Besonderer Teil:**

Die in den §§ 13 Abs. 2 und 15 Abs. 3 des NÖ Musikschulgesetz 2000 festgesetzten Schilling-Beträge werden unter Verwendung des mit der EG-Verordnung Nr. 2866/98 festgesetzten Umrechnungskurses für den Schilling in der Höhe von S 13,7603 in Euro umgerechnet.

Nach der Umrechnung werden die Beträge gemäß Art. 5 der EG-Verordnung Nr. 1103/97 gerundet.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Musikschulgesetz 2000 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
Dr. P r ö l l  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung